

Satzung der Partei Bündnis 90/Die Grünen Stadtverband Mittelrhein

in der durch die Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2018 verabschiedeten Fassung

1. Name

Der Stadtverband Mittelrhein der Partei Bündnis 90/Die Grünen ist ein Ortsverband im Kreisverband Rhein-Hunsrück des Landesverbandes Bündnis 90/Die Grünen. Die Kurzbezeichnung lautet „Grüne“.

2. Grundsatz und Ziele

Der Stadtverband strebt eine ökologische, soziale, basisdemokratische und gewaltfreie Gesellschaft im Rahmen des Grundgesetzes an. Der Stadtverband hat Satzungs-, Programm- und Finanzautonomie. Er darf jedoch den Zielen der Bundespartei „Grüne“ nicht zuwider handeln. Sein Tätigkeitsgebiet ist die Stadt Boppard, die Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel und die Verbandsgemeinde Emmelshausen. Sitz des Stadtverbandes ist Boppard.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Stadtverbandes können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und ihren 1. oder 2. Wohnsitz in der Stadt Boppard, der Verbandsgemeinde Sankt Goar-Oberwesel oder der Verbandsgemeinde Emmelshausen haben. Mitglied kann nicht werden, wer einer anderen Partei angehört. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Zurückweisung kann der/die Bewerber/in bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der/die Antragsteller/in ist anzuhören. Die Zurückweisung durch den Vorstand ist dem/der Bewerber/in gegenüber schriftlich zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums gegenüber dem/der Antragsteller/in. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik tätige Partei im Sinne des Parteiengesetzes, durch Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste, durch Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus der Partei ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Weiter kommen als wichtige Gründe in Betracht der Verlust obiger Aufnahmevoraussetzungen,

beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, Verleumdungen der Organmitglieder, Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern sowie erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern. Bei nicht ausdrücklich benannten wichtigen Gründen muss zum Ausschließungstatbestand noch hinzukommen, dass mit dem betroffenen Mitglied nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Mitgliedschaftsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens darf von der Mitgliederversammlung nur nach ordentlicher Einladung und Anhörung des Betroffenen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Gegen die Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ist die Berufung beim nächst höheren Schiedsgericht (Bundesschiedsgericht) möglich. Mitglied kann nur sein, wer einen monatlichen Beitrag leistet und postalisch erreichbar ist. Das Mitglied verpflichtet sich den festgesetzten jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß als Monats-, ¼ oder Jahresbeitrag zu entrichten. Weiteres regelt die jeweils gültige Beitrags- und Kassenordnung.

4. Struktur des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Stadtverbandes ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordnungsgemäß geladenen und erschienen Mitgliedern des Stadtverbandes. Der geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich/per Mail und unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Jedes ordnungsgemäß geladene und erschienene Mitglied hat eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes und des/der Rechnungsprüfer/in
- Entgegennahme von Rechenschaftsberichten und Entlastung/Nichtentlastung des Vorstandes
- Wahl der Delegierten zu den Vertreterversammlung der übergeordneten Gebietskörperschaften nach dem von diesem jeweils festgelegten Delegiertenschlüssel
- Aufstellung von Wahlbewerber/innen gemäß den jeweils gültigen Wahlgesetzen

- Beschlussfassung über das Programm des Stadtverbandes und deren Änderung
- Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Stadtverbandes

Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösungen des Stadtverbandes erfordern eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Der Vorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern zusammen. Er soll paritätisch aus Frauen und Männern besetzt sein. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei Vorstandssprecher/innen und einer(m) Kassierer/in. Die Amtszeit endet für jedes Vorstandsmitglied mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zuerst den geschäftsführenden Vorstand und dann die Beisitzer. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand ist jederzeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abwählbar. Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederoffen. Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Die beiden Sprecher/innen vertreten den Stadtverband verantwortlich nach innen und außen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens eine/r der Sprecher/innen, anwesend sind.

7. Haftung

Für Schulden des Stadtverbandes haftet nach § 54 BGB nur das Vermögen des Stadtverbandes. Diese Bestimmung muss in alle Verträge aufgenommen werden, die namens des Stadtverbandes abgeschlossen werden.

8. Sonstiges

Soweit die Satzung für den Einzelfall keine Regelung trifft, gilt zunächst die Landes- und danach die Bundessatzung.